

SO_GERICHTE SCBES.2026.25 vom 31. März 2026

SO Obergericht, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2026.25

FR: SO_GERICHTE SCBES.2026.25 du 31 mars 2026

IT: SO_GERICHTE SCBES.2026.25 del 31 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

hiervor).

E. 1.2

Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG wurde per 1. Januar 2019 im Wesentlichen deshalb eingeführt, um den Schutz betroffener Personen vor den nachteiligen Auswirkungen ungerechtfertigter Betreibungen zu erhöhen. Es sollte Abhilfe geschaffen werden für den Fall, dass eine Betreibung in missbräuchlicher Weise oder zumindest ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe eingeleitet wurde. Im Visier standen einerseits Schikanebetreibungen, d.h. Betreibungen, die von der betreibenden Person wider besseres Wissen eingeleitet werden, andererseits Betreibungen von teilweise oder vollständig bestrittenen Forderungen (vgl. Jürgen Brönnimann, Zivilprozess und Vollstreckung national und international, Schnittstellen und Vergleiche, 2018, S. 405). Mit der am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Änderung wird präzisiert, dass einem Gesuch des Schuldners auch dann zu entsprechen ist, wenn ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages zwar eingeleitet wurde, aber erfolglos blieb, sowie wenn die Jahresfrist nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 SchKG abgelaufen ist und der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren nicht mehr stellen kann (vgl. BBI 2024 1797 und 1978).

2. Der Wortlaut von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG verlangt, dass der Gläubiger ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79 - 84 SchKG) einleitet. Ob es sich dabei um ein im summarischen Verfahren behandeltes Rechtsöffnungsbegehren (Art. 251 lit. a ZPO) handeln muss oder auch ein ordentlicher Zivilprozess in Frage kommt, ist nicht ausdrücklich festgehalten. Der Verweis auf Art. 79 - 84 SchKG, welche grossmehrheitlich das summarische Rechtsöffnungsverfahren betreffen, deutet eher auf Ersteres hin. Art. 79 SchKG hält indes fest, dass der Gläubiger seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen hat. Ein ordentlicher Zivilprozess (Anerkennungsklage) ist damit zumindest nicht ausgeschlossen, zumal ein Rechtsöffnungstitel nicht zwingend bei Einleitung der Betreibung bereits vorzuliegen hat und dessen Nichtvorliegen somit auch nicht darauf schliessen lässt, dass die Betreibung ungerechtfertigt wäre (vgl. BSK SchKG I, Art. 80 N 13 und Art. 82 N 20, in: Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021). So hält denn auch die diesbezügliche Weisung der Obergerichts SchKG fest, der Nachweis der Einleitung eines Verfahrens könne sich «aus einer Postaufgabe oder Eingangsbestätigung des Gesuchs um Rechtsöffnung oder der Anerkennungsklage ergeben» (Weisung der Dienststelle Obergericht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5 vom 18. Oktober 2018).

3.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 20. Februar 2026 wies das Betreibungsamt das Gesuch des Beschwerdeführers um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. [...] ab.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhebt der Beschwerdeführer am 23. Februar 2026 (Datum Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und beantragt, das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. [...] sei gutzuheissen. Zudem stelle er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zur Begründung hält er im Wesentlichen fest, er bestreite, dass die Forderung vollständig bezahlt worden sei. Allenfalls sei die Bezahlung ohne sein Zutun erfolgt.

E. 3

Mit Vernehmlassung vom 9. März 2026 stellt das Betreibungsamt den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Zur Begründung führt das Betreibungsamt aus, aufgrund diverser Direktzahlungsmeldungen durch die Gläubigerin, datiert zwischen dem 13. Januar 2022 und 24. Oktober 2023, sei ersichtlich, dass die Forderung oder zumindest ein Teil davon bezahlt und somit anerkannt worden sei. Damit erscheine die Betreuung als gerechtfertigt und ein Verfahren nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG erübrige sich (vgl. BGE 147 III 486).

E. 3.1

Bezahlt der Schuldner eine Forderung, nachdem sie in Betreuung gesetzt wurde, so kann er die Bekanntgabe der Betreuung an Dritte nicht mit einem Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG verhindern. Auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG kann sich der Schuldner nur berufen, solange die Forderung bestritten ist. Der Gesetzgeber schliesst aus der Begleichung einer in Betreuung gesetzten Forderung auf die Anerkennung der Schuldpflicht und geht daher nicht von einer ungerechtfertigten Betreuung aus, deren Bekanntgabe mit einem Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG verhindert werden kann (vgl. BGE 147 III 486 E. 3.4.2. und 3.5.3.)

Die Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG setzt voraus, dass es sich um eine ungerechtfertigte Betreuung handelt. Begleicht die Schuldnerin eine in Betreuung gesetzte Forderung überwiegend, so dass nur ein verhältnismässig geringer Betrag unbezahlt bleibt, liegt laut einem kantonalen Entscheid keine ungerechtfertigte Betreuung vor (vgl. Entscheid des Obergerichts Schaffhausen OGE 93/2020/23 vom 19. Oktober 2021 E. 2.1 und E. 2.2).

E. 3.2

Vorweg ist dem Betreibungsamt zwar insofern recht zu geben, dass aufgrund der Teilzahlung der in Betreuung gesetzten Forderung durch den Schuldner angenommen werden kann, dass es sich zumindest nicht gänzlich um eine ungerechtfertigte Betreuung handelt. Wie vorstehend festgehalten, wurde Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG aber nicht nur wegen Betreibungen, die von der betreibenden Person wider besseres Wissen eingeleitet wurden eingeführt, sondern auch wegen Betreibungen von teilweise oder vollständig bestrittenen Forderungen. Die Anwendung von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG kann demnach ■ entgegen der Ansicht des Betreibungsamtes ■ auch im vorliegenden Fall nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden. Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass der Beschwerdeführer von der in Betreuung gesetzten Forderung von total CHF 2'783.15 im

Zeitraum vom 13. Januar 2022 bis 24. Oktober 2023 18 Raten à CHF 40.00 (total CHF 720.00) direkt an die Gläubigerin bezahlte. Somit wurde von der Gesamtschuld bislang lediglich ein Anteil von 26 % beglichen. Der Schuldner bestreitet denn auch im vorliegenden Verfahren weiterhin die in Betreuung gesetzte Forderung. Dem Wortlaut von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG kann nicht entnommen werden, dass die in Betreuung gesetzte Forderung vollumfänglich nicht bezahlt sein muss, damit der Schuldner dem Betreibungsamt ein Gesuch um Nichtbekanntgabe an Dritte stellen kann. Auch Sinn und Zweck der Bestimmung sprechen nicht für diese These. Vielmehr hätte diese zur Folge, dass der Schuldner kein Mittel hätte, mit einem Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 SchKG die Bekanntgabe einer bewusst überhöhten Betreuung zu verhindern. Zudem spricht das Bundesgericht im vorstehend zitierten Urteil jeweils von der Bezahlung der Forderung, welche in Betreuung gesetzt worden ist. Ebenfalls wird in der Weisung der Dienststelle Oberaufsicht SchKG Nr. 5 vom 18. Oktober 2018, Ziff. 4.2./10 und im erwähnten Entscheid des Obergerichts Schaffhausen von der in Betreuung gesetzten Forderung gesprochen (vgl. Entscheid des Kantonsgericht Appenzell I.Rh. KAB 11-2024 vom 11. März 2025). Wenn der Beschwerdeführer gut einen Viertel der ausstehenden Forderung bezahlt hat, kann nicht von einem Rückzug seines Rechtsvorschlages ausgegangen werden und es darf ihm die Behandlung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG nicht verwehrt werden. Da die Betreuung erst nach fünf Jahren nicht mehr in der Betreuungsauskunft erscheint, hat ein Schuldner grundsätzlich nach wie vor ein Interesse, diese für Dritte nicht einsehbar zu machen (BSK SchKG I, a.a.O., Rz. 49 zu Art. 8a). Dem wurde denn auch in der per 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Fassung Rechnung getragen, in welcher der Gesetzgeber neu einfügte, der Schuldner habe ein entsprechendes Gesuch vor Erlöschen des Einsichtsrechts Dritter zu stellen. Gemäss Art. 8a Abs. 4 SchKG erlischt das Einsichtsrecht Dritter fünf Jahre nach Abschluss des Betreibungsverfahrens. Das vom Schuldner gestellt Gesuch ist somit fraglos fristgerecht ergangen.

E. 3.3

Wenn die einjährige Frist der Gläubigerin zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG abgelaufen ist und der Betriebene ein Gesuch gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG stellt, so ist dieses Gesuch grundsätzlich ohne weitere Aufforderung an die Gläubigerin gutzuheissen, weil die Betreuung gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG eben nicht mehr fortgesetzt werden kann. Jedoch ist hierbei der zweite Satz von Art. 88 Abs. 2 SchKG zu beachten, wonach diese Frist im Falle eines erhobenen Rechtsvorschlages zwischen der Einleitung und der Erledigung eines allenfalls dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens stillsteht. Da es vorliegend nicht völlig ausgeschlossen ist, dass die Gläubigerin innert der einjährigen Frist ein Gerichtsverfahren angestrebt hat, hätte das Betreibungsamt der Gläubigerin eine Frist von 20 Tagen ansetzen müssen, um allenfalls den Nachweis zu erbringen, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79 - 84) eingeleitet wurde (vgl. E. II).

E. 3.4

Gestützt auf die vorgehenden Ausführungen wird die Verfügung des Betreibungsamtes vom 20. Februar 2026 somit in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben. Die Sache wird an das Betreibungsamt zurückgewiesen, damit es der Gläubigerin eine Frist von 20 Tagen setzt, um allenfalls den Nachweis zu erbringen, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79 - 84) eingeleitet wurde. Zudem wird das Betreibungsamt von Amtes wegen angewiesen, die Betreuung [...] an Dritte vorläufig nicht mehr

bekanntzugeben. Sollte die Gläubigerin innert der 20-tägigen Frist den Nachweis erbringen, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde, so wäre die Betreuung Dritten wieder bekannt zu geben.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Somit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Verfügung des Betreibungsamtes Region Solothurn vom 20. Februar 2026 wird in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben. Die Sache wird an das Betreibungsamt zurückgewiesen, damit es der Gläubigerin eine Frist gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG im Sinne der Erwägungen setzt.

2. Das Betreibungsamt wird von Amtes wegen angewiesen, die Betreuung Nr. [...] an Dritte vorläufig nicht mehr bekanntzugeben. Sollte die Gläubigerin innert der 20-tägigen Frist den Nachweis erbringen, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde, so wäre die Betreuung Dritten wieder bekannt zu geben.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.